

BVGer D-6883/2009 vom 10. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6883_2009

FR: TAF D-6883/2009 du 10 novembre 2009

IT: TAF D-6883/2009 del 10 novembre 2009

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung wird abgewiesen.

E. 2

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, bezüglich der Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2009 abgewiesen.

E. 3

Die Beschwerde wird betreffend die vorinstanzliche Anordnung des Wegweisungsvollzuges gutgeheissen. Ziffern 3 - 5 der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2009 werden aufgehoben. Die Vorinstanz hat das erstinstanzliche Verfahren im Sinne der Erwägungen wieder aufzunehmen.

E. 4

Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

E. 5

Das BFM hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.-- (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

E. 6

Dieses Urteil geht an: den Rechtsvertreter 1 des Beschwerdeführers (Einschreiben) das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N (per Kurier; in Kopie) (...) (in Kopie) den Rechtsvertreter 2 des Beschwerdeführers (in Kopie) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Fulvio Haefeli Gert Winter Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.